



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1861

LXVII. Des Kurfürsten Joachim II. Bestätigung für die Stadt Müncheberg,
am 29. Mai 1537.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55508](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55508)

LXVIII. Des Kurfürsten Joachim II. Bestätigung für die Stadt Müncheberg,
am 29. Mai 1537.

Wir Joachim, vonn gots gnadenn Marggraff zu Brannenburg, des heiligen Römischen Reichs Ertzcamerer vnd Churfurt etc. — —, Bekennen vnd thun kunt offentlich mit diesem Briene vor allermenniglich — —, Das wir nnach thodlichem abgang etwann des hochbornen Fürsten hern Joachims, Marggrauen zu Brandenburg vnd kurfursten, Vnfers gnedigen vnd fruntlichen lieben hern vnnde Vaters seliger vnd loblicher gedechtnis, Vnfern lieben getrewen, den Burgern vnser Stadt Monchebergk, die nhue sein vnd zukommen werden, Beuestet vnd bestetigt haben, Beuestigen vnd Bestettigen in mit diesem Briene, alle jre freiheit, alle jre gerechtigkeit vnd alle jre gute gewonheit, Vnd wollen vnd sollen sie lassen vnd behalten bey allen rechten, bey Ehren vnd gnaden, da sie in vorgangen Zeitten bey sein gewesen, Vnd wir sollen vnd wollen In halten alle ire Briene, die sie haben von vnserm lieben herrn vnd Vatern seligen vnd von vnsern vorfarn Fursten vnd Furstynnen, Vnd wollen vnd sollen sie sunder allerley hindernus lassen vnd behalten, mit aller gnad vnd mit aller freiheit vnd gerechtigkeit, Bey allen iren lehen, Erben, eigen vnd pfandungen, Als sie das vor haben gehabt vnd besessen. Auch sollen vnd wollen wir Rittern, knechten, Burgern, gepawren vnd allen Leuten gemeinlich, beyden geistlichen vnd verntlichen, halden ire Briue, Vnd wollen vnd sollen sie bey allenn rechtenn, freiheitenn vnd gnadenn lassenn. Zu Vrkont mit Vnserm anhangendenn Innsiegel vorsigelt Vnd Gebenn zu Colln an der Sprew, dinstags nach Trinitatis, Cristi Geburt Taufent Funffhundert vnd darnach im Sieben vnd dreisigsten Jare.

Nach dem Originale.

LXIX. Die Kirchenvisitatoren erfordern Bericht über gewisse Lehne zu Müncheberg,
im Jahre 1541.

Vnser freundliche Dinste zuuor, Erwürdiger, besonder guther freundt, Als wir aufs beuelh des kurfürstenn zu Brannenburgk, vnfers gnedigenn herrn, gestern vor dato zu Monchbergk gewesenn, f. k. f. g. Kirchenordnung also publicirt, auch vormoge vnserer Instruction die geistlichenn lehenn vnd einkommenn derselbigenn inventirt, seinndt wir bericht worden, das das lehen Anne, Er fridrich Berfeld; Catharine, Er Johann kolhafs, Nicolai, Er Jacob Ebel also haltenn sollet, do wir euers abwesens inn eile keine enndtliche nachrichtung habenn konnenn, was gemelt lehenn ordentlichenn einzukommenn hat, hierumb wir euch aufs beuelh hochgedachts vnners gnedigenn erforderenn vff den Sonntag nach dato schirft alhie vor vnns zu erscheinen vnd seiner kurfürstlichenn gnadenn beuelh vnd gemuthe der religion halb anzuhorenn, auch vonn den pechtenn oder Zinnfenn obbenannths lehenns bescheidennt-